

Kernbestimmungen eines neuen St. Galler Behindertengesetzes (BehG)

Der folgende Entwurf zentraler Gesetzesartikel für ein revidiertes BehG enthält die Kernanliegen, welche in einem zeitgemässen Gesetz über Leistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf festgehalten werden müssen. Er erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Übereinstimmung mit den in der kantonalen Gesetzgebung üblichen formellen Gepflogenheiten.

Im September 2023

Präambel

... und erlässt gestützt auf das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen BRK, die Bundesverfassung und in Ausführung von Art. 12 und Art. 14 der Kantonsverfassung, des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- a) Der Kanton gewährt Menschen mit Behinderungen* Beratung, Begleitung und Betreuung sowie Wahlfreiheit bei der Zugänglichkeit (BRK Art. 9), bei der unabhängigen Lebensführung (BRK Art. 19), bei der Bildung (BRK Art. 24), bei der Arbeit und der Beschäftigung (BRK Art. 27) und bei Freizeit, Sport und Kultur (BRK Art. 30).
- b) Er sorgt für ein angemessenes Leistungsangebot und folgt dabei dem Grundsatz der Personenzentrierung.

**Benennung gemäss BRK*

Art. 2 Begriffe

- a) **Menschen mit Behinderungen:** Personen nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes;
- b) **Leistungsnutzende:** Personen nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes, welche eine Leistung gemäss diesem Gesetz nutzen.
- c) **Leistungsanbieterende:** Juristische oder natürliche Personen, einschliesslich Angehöriger, die Dienstleistungen für Leistungsnutzende innerhalb und ausserhalb der IFEG-Bereiche erbringen.
- d) **Leistungen:** Sie sorgen dafür, behinderungsbedingte Benachteiligungen auszugleichen und eine selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu

ermöglichen.

- e) **Verbände:** Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, Leistungsnutzenden oder von Leistungsanbietenden zur Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Menschen mit Behinderungen.
- f) **Abklärungsstelle:** Die Abklärungsstelle wird durch eine neutrale und unabhängige Trägerschaft aus Menschen mit Behinderungen, Leistungsnutzenden und Leistungsanbietenden geführt.
- g) **Departement:** Das zuständige Departement des Kantons St. Gallen.

Art. 3 Koordination

Das Departement koordiniert die Zusammenarbeit mit den Verbänden einerseits und den zuständigen Stellen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen Kantonen andererseits.

Art. 4 Wirkungsbericht

1 Das Departement erstattet der Regierung periodisch Bericht über die Wirkung der kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderungen. Der Bericht ist öffentlich und enthält insbesondere Ausführungen über die Wirkung auf:

- a) Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen fördern;
- b) den gleichberechtigten Zugang zu Infrastrukturen und Dienstleistungen, die der Allgemeinheit offenstehen;
- c) bedarfsgerechte spezialisierte Angebote für Menschen mit Behinderungen;
- d) den Schutz der Persönlichkeit und Unversehrtheit unterstützter Menschen mit Behinderungen.

2 Das zuständige Departement bezieht bei der Beurteilung der Wirkung Verbände und zuständige Stellen des Kantons ein.

Art. 5 Pilotprojekte

1 Die Regierung kann unter anderem gestützt auf den Wirkungsbericht im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete Pilotprojekte ausrichten.

2 Pilotprojekte dienen insbesondere der Schaffung von Grundlagen für Weiterentwicklung, Vernetzung und Beurteilung der Wirkung staatlicher Massnahmen, die behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen und eine selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

II. Leistungen

Art. 6 Grundsätze

Die Leistungen unterliegen den Grundsätzen der Qualität, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit

und Wirtschaftlichkeit sowie der Verhältnismässigkeit.

Art. 7 Leistungsarten

1 Beratung: befristete Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, wie sie wohnen, arbeiten und ihren Tag gestalten können.

2 Begleitung und Betreuung: regelmässige praktische und fachliche Unterstützung, damit Leistungsnutzende möglichst selbstständig wohnen, arbeiten und ihren Tag gestalten können. Dazu gehören insbesondere Leistungen in den Bereichen:

- a) Barrierefreier Zugang: Fahrdienst, Information, Gebäude, Infrastruktur (Art. 9 BRK);
- b) Unterstützte Wohnformen und unabhängige Lebensführung gemäss Bedarf (Art. 19 BRK);
- c) Ausserschulische Bildung und familienergänzende Betreuung im Vorschulalter und Erwachsenenbildung (Art. 24 BRK);
- d) Unterstützte Tagesgestaltung gemäss Bedarf (ohne Lohn) (Art. 27 BRK);
- e) Unterstützte Arbeitsformen gemäss Bedarf (mit Lohn) (Art. 27 BRK);
- f) Freizeit, Sport, Kultur (Art. 30 BRK);
- g) Beratung und Unterstützung im Vorfeld und während eines Leistungsbezugs.

3 Der Umfang und die Intensität der Leistungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Art. 8 Anspruch

1 Leistungsnutzende haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die aufgrund ihrer Behinderungen für eine selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe notwendig sind.

2 Der Leistungsanspruch bemisst sich nach dem individuellen Bedarf.

3 Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen werden angerechnet. Ausgenommen sind Ansprüche gemäss ELG und SHG.

4 Anspruch auf Leistungen ohne Karenzfrist haben alle Personen, die im Kanton St. Gallen Wohnsitz haben.

III. Individuelle Bedarfsermittlung

Art. 9 Abklärungsstelle

1 Die Abklärungsstelle ermittelt den individuellen Bedarf.

2 Die Abklärung richtet sich nach anerkannten fachlichen Kriterien.

3 Die Abklärung erfolgt unter Beizug von Menschen mit Behinderungen.

4 Die Abklärung erfolgt unabhängig von kantonalen Stellen.

5 Der Kanton trägt die Kosten für die Bedarfsermittlung.

Art. 10 Individuelle Bedarfsermittlung

- 1 Die Abklärungsstelle führt auf Anfrage hin eine individuelle Bedarfsermittlung durch.
- 2 Das Ergebnis der Bedarfsermittlung wird der abgeklärten Person schriftlich mitgeteilt.
- 3 Die Person kann innerhalb von 30 Tagen bei der Abklärungsstelle gegen das Ergebnis der Bedarfsermittlung einen begründeten Einwand erheben und eine Überprüfung des Ergebnisses verlangen.
- 4 Die Abklärungsstelle teilt das Ergebnis der Bedarfsermittlung dem Departement mit.

Art. 11 Methode

Die Methode beruht auf:

- a) einer Selbsteinschätzung, die mit einer Fremdeinschätzung ergänzt wird;
- b) einer Fremdeinschätzung, falls eine Selbsteinschätzung auch mit Unterstützung nicht möglich ist oder verweigert wird;
- c) der Zusammenführung der Selbst- und Fremdeinschätzung durch die Abklärungsstelle.

IV. Leistung und Finanzierung

Art. 12 Leistung

- 1 Das Departement verfügt über die Leistungsbemessung.
- 2 Die Verfügung kann unentgeltlich angefochten werden.*
- 3 Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist gewährleistet.
- 4 Ändern sich die Umstände für eine betroffene Person wesentlich, wird der Bedarf neu ermittelt.
- 5 Besteht offensichtlich kein Anspruch auf eine Leistung, kann die Bedarfsermittlung verweigert werden.
- 6 In dringlichen Fällen kann das Departement vorsorglich ohne individuelle Bedarfsermittlung entscheiden. Das Regelverfahren wird nachgeholt.

**thematisch wäre das Versicherungsgericht die richtige Instanz*

Art. 13 Finanzierung

- 1 Das Departement spricht eine befristete oder unbefristete Leistung zu.
- 2 Das Departement entscheidet darüber, in welcher Form die geldwerten Leistungen ausgerichtet werden.
- 3 Es kann Beiträge zur Selbstverwaltung im Sinne eines Assistenzbudgets gewähren.
- 4 Es finanziert Leistungen zur Förderung und Umsetzung der Selbstbestimmung und

Wahlfreiheit.

5 Es sorgt dafür, dass durch die Finanzierung von Leistungen keine Fehlanreize entstehen.

Art. 14 Einkauf der Leistungen

Die Leistungen können bei allen anerkannten Leistungsanbietenden eingekauft werden.

V. Leistungsanbietende

Art. 15 Juristische Personen

1 Die juristischen Personen unter den Leistungsanbietenden haben Mindestanforderungen zu erfüllen hinsichtlich

- a) Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen;
- b) betrieblicher Organisation;
- c) Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung;
- d) Ausbildung des eingesetzten Personals;
- e) zweckgebundener Verwendung der Beiträge gemäss diesem Gesetz.

2 Das Departement regelt die Einzelheiten.

3 Buchführung, Rechnungslegung und Revision richten sich nach OR und ZGB.

4 Der Kanton erteilt Leistungsanbietenden eine befristete Bewilligung.

Art. 16 Privatpersonen

Privatpersonen unter den Leistungsanbietenden haben die Mindestanforderungen gemäss Art. 15 lit. a, c und e zu erfüllen.

Art. 17 ff.

Mitglieder Netzwerk Dienstleistungsanbieterende SG



Autismushilfe
Fachstelle · Ostschweiz



Behindertenkonferenz SG AR AI

BFD SG

Verein Behinderten-Fahrdienste des Kantons St. Gallen



Entlastungsdienst
Ostschweiz

*frau
en*

**Frauzentrale
St.Gallen**

Aktiv für Frauen in Familie,
Beruf und Politik

Stiftung
HeimstättenwIL

INSOS
St. Gallen-Appenzell Innerrhoden

 **stiftungkronbühl**
lernen wohnen leben


mensch zuerst

pro infirmis

Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell

procap
für Menschen
mit Handicap **st.gallen-appenzell**

**Schweizerischer
Blindenbund** 



SGHV St. Gallischer Hilfsverein

Angebote für psychische Gesundheit

individuell und selbstbestimmt